

VISCHER

Der Verlag SCHULTHESS JURISTISCHE MEDIEN AG hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber beim Verlag SCHULTHESS JURISITSCHEN MEDIEN AG.

Anspruchsvoraussetzung zu erstellen vermögen – und dass diesfalls die Klage gegen ihn nicht mit dem Argument abgewiesen werden darf, es hafte einzig die Gesellschaft.

Es ist daher festzustellen, dass der Beklagte passivlegitimiert ist.

4.3 Damit ist über die Klage insbesondere nicht entschieden, was die Rechtswidrigkeit der beanstandeten Äusserungen, und was das Rechtsschutzinteresse, namentlich die Ausführungs- (oder Wiederholungs-)Gefahr für das Unterlassungsbegehren betrifft. Insofern ist für beide Seiten mit dem heutigen Urteil wenig gewonnen. Das liegt aber an der prozessualen Besonderheit, dass das Bezirksgericht den Entscheid (nur) über die Frage der Passivlegitimation vorgezogen hat.»

Obergericht, II. Zivilkammer,
Urteil vom 10. September 2004

39.

Art. 272 Abs. 1 SchKG. Örtliche Zuständigkeit für die Arrestbewilligung.

Hat der Arrestschuldner Wohnsitz im Ausland, kann der Arrest auf seine Bankguthaben am Ort der kontoführenden Bankfiliale genommen werden; dies schliesst jedoch eine Verarrestierung dieser Guthaben am Hauptsitz der Bank nicht aus.

Der Arrestgläubiger macht glaubhaft, dass der Arrestschuldner bei der Filiale Genf der Bank Z Guthaben unterhält. Er verlangt deren Verarrestierung in Zürich, wo sich der Hauptsitz der Bank befindet.

Aus den Erwägungen des Obergerichts:

«9. Unter Hinweis auf ZR 100 Nr. 39 erwog der Vorderrichter, der Arrest gemäss Art. 272 Abs. 1 SchKG sei vom «Richter des Ortes» zu bewilligen, «wo die Vermögensgegenstände

sich befinden», was unter Berücksichtigung der bezirksweisen Gerichtsorganisation im Kanton Zürich nichts anderes bedeute, als dass jener Richter örtlich zuständig sei, in dessen Bezirk sich die Vermögensgegenstände befänden. Im Übrigen werde nicht behauptet und schon gar nicht glaubhaft gemacht, dass der Beklagte im Bezirk Zürich, namentlich am Hauptsitz der Z AG, Vermögenswerte liegen habe. Mit dieser Begründung trat der Einzelrichter auf das Arrestbegehren der Klägerin nicht ein.

Dieser Begründung kann nicht gefolgt werden. Nach der in ZR 99 Nr. 39 wiedergegebenen obergerichtlichen Praxis sind sämtliche Forderungen eines im Ausland wohnhaften Arrestschuldners gegenüber einer Bank als Drittschuldnerin an deren Hauptsitz verarrestierbar, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Forderungen aus dem Geschäftsverkehr mit einer Filiale handelt. BGE 128 III 473 ff. wird von der Kammer so verstanden, dass einem Begehren um Arrest am Ort der Niederlassung Folge gegeben werden muss, wenn dieser Ort unzweifelhaft den überwiegenden Anknüpfungspunkt darstellt. Das Obergericht leitet daraus nicht ab, dass Forderungen aus dem Geschäftsverkehr mit einer Filiale nicht auch am Hauptsitz verarrestiert werden könnten. Sachwerte wie z.B. Edelmetalle, Schrankfachinhalte usw. hingegen können nur bei der betreffenden Filiale verarrestiert werden. Es ist daher der Arrest beim Hauptsitz der Z AG in Zürich für sämtliche Guthaben und Forderungen, insbesondere das Nummernkonto xxx zu Konto-Nr. yyy, sowie Herausgabeansprüche des Beklagten einschliesslich Erträgnisse hieraus gegenüber dieser Bank zu bewilligen, auch soweit sie aus Kundenbeziehungen des Beklagten zur Z-Filiale in Genf herrühren.»

Obergericht, II. Zivilkammer,
Beschluss vom 16. Juli 2004